

An alle Bildungsdirektionen

Ing. Mag. Christian Krenthaller
Sachbearbeiter

christian.krenthaller@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-3334
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.805.959

Zusatzstunden für Klassen mit abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS im SJ 2020/21

Zur optimalen Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS sollen in den betroffenen Klassen zu bereits schulautonom eingerichteten Angeboten zusätzliche Unterrichtsangebote geschaffen werden.

Ausmaß: zwei zusätzliche Wochenstunden je Klasse mit abschließenden Prüfungen.

Dabei ist es möglich, je nach Förderbedarf der einzelnen Klassen auch unterschiedliche Ausmaße je Klasse vorzusehen, sofern insgesamt an der Schule das Gesamtausmaß nicht überschritten wird.

Zeitraum: ab 11.01.2021 bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2020/21

Form: Nutzung von schon bestehenden, im Schulrecht verankerten Instrumenten, insbesondere den in § 8a Abs. 1 SchOG genannten Maßnahmen. Das sind:

- Teilungen in Gegenständen (auch temporär),
- Kleingruppenunterricht (auch temporär) und
- Förderunterricht

Die Instrumente sind im Hinblick auf die konkreten Bedarfe am Schulstandort auszuwählen, wobei auch je Klasse mehrere der oben genannten Instrumente eingesetzt werden können, soweit das Gesamtausmaß pro Schule nicht überschritten wird. Weiters ist es möglich, die Stunden auf unterschiedliche Gegenstände aufzuteilen und durch Blockungen die Stunden auf bestimmte Zeiträume zu konzentrieren, wenn damit bessere Lernresultate erzielt werden können.

Hinsichtlich der zusätzlichen Teilungen bzw. des Kleingruppenunterrichts ist die Teilnahme für die Schüler/innen verpflichtend, da es sich um den lehrplanmäßig vorgesehenen Unterricht handelt. Beim Förderunterricht wird auf die Anmeldung der Schüler/innen gem. § 12 Abs. 7 SchUG hingewiesen. Etwaige in den Lehrplänen enthaltene Vorgaben hinsichtlich des Förderunterrichts sind ebenso zu beachten.

Umsetzung an den Schulen:

Abhängig von den konzipierten Maßnahmen ist ggf. eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen, beispielsweise dann, wenn für den Rest des Unterrichtsjahres eine Teilung im Gegenstand Mathematik vorgenommen wird. Hier ist im Hinblick auf teilbeschäftigte Lehrpersonen eine Sollwertberechnung durchzuführen. Ggf. hat eine Nachglättung zu erfolgen. In allen anderen Fällen, in denen es sich um ad-hoc-Zusatzangebote wie z.B. einen Förderunterricht (X-Förderkurs) handelt, ist eine Nachglättung bzw. eine erneute Sollwertberechnung nicht erforderlich.

Eine neuerliche Einspielung der Lehrfächerverteilung in PM-UPIS ist NICHT notwendig.

Berichtswesen:

Es ist geplant, den Einsatz der Ressourcen zu evaluieren. Dazu erhält die Bildungsdirektion in der Beilage ein Evaluierungsformular, in dem je Schule niederschwellig einige Angaben zu den eingesetzten Ressourcen zu machen sind. Die Bildungsdirektion wird um Rückübermittlung des befüllten Formulars bis zum 30.01.2021 an christian.krenthaller@bmbwf.gv.at gebeten .

Es wird ersucht, die Schulen zeitnah zu verständigen sowie die Zusatzressourcen gem. § 8a Abs. 3 SchOG zuzuteilen, damit eine zeitnahe Planung durch die Standorte ermöglicht wird.

Beilage

Wien, 8. Dezember 2020

Für den Bundesminister:

SektChefⁱⁿ Mag.^a Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt